



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung des Entwurfs einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit

Vom 11. Mai 2026

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen am 11. Mai 2026 den nachstehenden Entwurf einer bindenden Festsetzung beschlossen, der hiermit gemäß § 7 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemacht wird.

Schriftliche Einsprüche – in doppelter Ausfertigung – können

bis zum 24. Juni 2026

bei der Vorsitzenden des oben genannten Heimarbeitsausschusses, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 80792 München, eingereicht werden.

Werden schriftliche Einsprüche fristgerecht erhoben, so findet hierüber vor dem Heimarbeitsausschuss eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt, über die die Einsender verständigt werden.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard



Entwurf
einer bindenden Festsetzung von Entgelten
für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art
und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechtem
und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von
Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten
in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

sachlich: für die Herstellung und Bearbeitung von

- a) Korbwaren aller Art und verwandten Artikeln, Geweben aus Bast sowie Geflechtem und Taschen aus Bast, auch wenn Kunstbast, Binsen, Zellglas, Litzen, Papierschnur, Stroh, Leder, Kunstleder und sonstige Austauschstoffe mit verwendet werden, soweit es sich nicht um Täschnerarbeit handelt,
- b) Korbmöbeln einschließlich Stuhl- und Rahmengeflechten,
- c) Kinderwagen und verwandten Artikeln, wie zum Beispiel Baby-Stubenwagen, Puppenwagen, Baby- oder Puppentragekörbe.

Erfasst sind auch alle Vor- und Nacharbeiten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten.

räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte und Heimarbeitszuschläge

(1) Bei der Festsetzung der Entgelte und Heimarbeitszuschläge ist die bindende Festsetzung über allgemeine Arbeitsbedingungen für die mit der Herstellung von Korbwaren, Korbmöbeln und Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit Beschäftigten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Das Grundentgelt je Arbeitsstunde beträgt

ab 1. Juli 2026

		Euro
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfen	11,41
2.	a) für Kleinstkorbwaren zum Beispiel Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	9,27
	b) für Kleinkorbwaren zum Beispiel Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	9,75
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	10,67
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	10,25
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	10,52
	c) Weiden- und Peddigsessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	11,14
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	11,41
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	10,88
f)	Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Näharbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	10,52
	g) Stuhl- und Rahmengeflechte	11,14
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	9,27



ab 1. Januar 2027

		Euro
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfen	12,22
2.	a) für Kleinstkorbwaren zum Beispiel Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	9,92
	b) für Kleinkorbwaren zum Beispiel Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	10,43
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	11,42
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	10,98
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	11,26
	c) Weiden- und Peddigsessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	11,92
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	12,22
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	11,65
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Näharbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	11,26
	g) Stuhl- und Rahmengeflechte	11,92
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	9,92

ab 1. Januar 2028

		Euro
1.	für die Herstellung von großgeschlagenen Korbwaren aus Weide und Rohr, von Grün- und Graukorbwaren und Rohrklopfen	12,49
2.	a) für Kleinstkorbwaren zum Beispiel Blumenstreukörbe (Schweizer), Blumenkörbe, Kinderkörbchen, Mitwitzer Kleinstkorbwaren, Nähkörbchen, Osterkörbchen, Osternester, Untersetzer, Wilhelmsthaler Bast- und Strohwaren (ausschließlich Wäschepuffs), Garnierarbeiten und Herstellung von Taschen aus Bast, Kunstbast oder sonstigen Austauschstoffen, ferner Brotdosen, Schalen und Untersetzer aus Palmblatt, Flaschenziergeflechte, Wickelarbeiten	10,14
	b) für Kleinkorbwaren zum Beispiel Handkörbe, Fahrradkörbe, Fahrradsitze, andere Palmblattarbeiten, einfache Puppenwagen, Wännchen, Wäschepuffs aus Palmblatt oder mit Stroheinlagen sowie alle übrigen nicht unter die Buchstaben a und c fallenden Korbwaren	10,66
	c) für Papierkörbe, Tablett mit Flechtarbeiten, Korblampen	11,67
3.	a) Wäschetruhen, Nähkassetten, geflochten und bespannt	11,22
	b) Holzflechtsessel, Bespannen von Stühlen mit Plastikfolie	11,51
	c) Weiden- und Peddigsessel, Bespannen von Stahlrohrgestellen mit Plastikschnur	12,18
	d) Rohrmöbel mit Malakkagestellen	12,49
	e) Gestell- und Flechtarbeiten an Kinderwagen- und Puppenwagenkörben und -verdecken sowie Kindertragetaschen	11,91
	f) Näh- und Garnierarbeiten an Kinderwagen, Puppenwagen und Verdecken, Näharbeiten für Kinderwagenausstattungen und für Sitzkissen für Korbmöbel sowie einfache Verpackungsarbeiten	11,51
	g) Stuhl- und Rahmengeflechte	12,18
4.	für die Herstellung von Bastgeweben sowie für alle Vor- und Teilarbeiten	10,14



§ 3

Arbeitszeiten bei der Herstellung von Bastgeweben

Für die Herstellung von Bastgeweben sind folgende Gesamtarbeitszeiten zu verrechnen. Die Gesamtarbeitszeiten schließen sämtliche Tätigkeiten bis zum fertigen Stück ein: Aufmachen des Bastes, Einweichen, Trocknen, Binden, Zetteln, Aufziehen, Weben, Putzen.

1. Meterware

a) Normalgewebe

Breite	Arbeitszeit je laufender Meter
45 cm	45 Minuten
60 cm	55 Minuten
70 cm	65 Minuten
80 cm	75 Minuten
90 cm	85 Minuten
100 cm	92 Minuten
120 cm	125 Minuten
130 cm	135 Minuten

Bei dem Gewebe mit mehr als 25 Schuss je 10 cm erhöht sich die Arbeitszeit je Schuss um 0,4 Minuten. Bei Gewebe mit weniger als 21 Schuss je 10 cm kann die Arbeitszeit um 0,4 Minuten je Schuss gemindert werden.

b) Bei knotenfreiem Gewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 25 Prozent.

c) Bei Feingewebe erhöht sich die Arbeitszeit um 60 Prozent.

d) Bei Mischgewebe (Bast mit Kunstbast) vermindern sich die unter Buchstabe a aufgeführten Arbeitszeiten um 25 Prozent.

2. Plattengewebe (normale Rahmenbreite)

Größe	Arbeitszeit
ca. 70 bis 45 cm	70 Minuten

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie Stuhl- und Rahmengeflechten in Heimarbeit vom 9. Oktober 2024 (BAnz AT 16.01.2025 B1) außer Kraft.

München, den 11. Mai 2026

Heimarbeitsausschuss
für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen

Ramona Edenharter
Wolfram Salzer

Inga Neumann
Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Konstanze Bernhard